

33. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. Jänner 1957

60/J

A n f r a g e

der Abgeordneten S p i e l b ü c h l e r, Maria K r e n, S i n g e r
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend die Pfändung von Gegenständen, die der häuslichen Religions-
ausübung dienen.

-.---.---.--

Ein konkreter Fall in Oberösterreich hat die Aufmerksamkeit der
unterzeichneten Abgeordneten auf die Tatsache gelenkt, daß nach den Be-
stimmungen der Exekutionsordnung auch eine Pfändung von Gegenständen,
die der häuslichen Religionsausübung dienen, gestattet ist.

In der oberösterreichischen Landeshauptstadt Linz wurde im Dezember
des Vorjahres gegen einen Privaten wegen Gerichts- und Anwaltskosten und
im Anschluß auch zur Hereinbringung der Kirchensteuer Exekution geführt.
Der Anwalt des Pfändungswerbers bestand auch auf der Pfändung des
Kruzifixes aus dem Horrgottswinkel. Obwohl sogar der Exekutionsbeamte
über dieses Verlangen schockiert war, mußte er, mangels gesetzlicher Vor-
schriften, dem Verlangen des Anwaltes, der prononciierter OVer und
Kanzleikollege des ÖVP-Vizebürgermeisters von Wels ist, nachkommen. Das
Kruzifix besaß außerdem keinen besonderen künstlerischen Wert, sondern
war nur ein Symbol einfacher christlicher Verehrung, wie es in Österreich
bei gläubigen Menschen oft gefunden werden kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Ansicht, daß eine Änderung
der Exekutionsordnung, wonach solche Gegenstände einfacher Art, die der
häuslichen Religionsausübung dienen, von der Pfändung ausgenommen sind,
solche Vorfälle in Zukunft verhindern würde.

Die gefertigten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister
für Justiz die nachstehende

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Nationalrat einen Gesetzes-
entwurf über eine entsprechende Änderung der Exekutionsordnung vorzulegen?

-.---.---.--